

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 301/10 B

L 2 R 205/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 R 1093/07 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

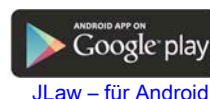
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. August 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 11.8.2010 die Rechtmäßigkeit eines Rückforderungsbescheids bestätigt, mit dem die Beklagte die Rückerstattung überzahlter Rentenleistungen unter Aufhebung von Rentenbescheiden mit Wirkung für die Vergangenheit gemäß § 48 SGB X verlangt hat.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Revisionszulassungsgründe namentlich geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 18.11.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat keinen der Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG in der erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Sie trägt lediglich mehrmals pauschal vor, dass das Berufungsgericht gegen höchstrichterliche Rechtsprechung verstoßen bzw einen Rechtssatz des BSG nicht angewandt habe (S 4 und 5 der Beschwerdebegründung).
- 4 Soweit die Klägerin sinngemäß eine Rechtsprechungsabweichung gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vortragen will, ist diese nicht in ausreichender Weise aufgezeigt.
- 5 Zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz ist es gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen erlaubt die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 ff).
- 6 In diesem Zusammenhang führt die Klägerin zunächst ein wörtliches Zitat aus dem LSG-Urteil zu der Frage an, wann die Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X im Hinblick auf Tatsachen, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigen, zu laufen beginne (Beschwerdebegründungsschrift S 3 unter III.). Danach gibt sie die vom LSG getroffene Tatsachenfeststellung wieder und meint (aaO, S 4 f, unter IV), dass das LSG die Entscheidung des BSG vom 8.10.1996 (richtig 8.2.1996) - 13 RJ 35/94 - missachtet habe, aus der sie Sätze (aus Juris, RdNr 29) zitiert. Sie ist der Ansicht, das



LSG hätte unter Anwendung dieser Rechtsprechung zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die abgelaufene Jahresfrist einer Rücknahme der Rentenbescheide mit Wirkung für die Vergangenheit entgegengestanden hätte. Das LSG habe insofern nicht beachtet, dass das BSG eine subjektiv-objektive Betrachtungsweise hinsichtlich der Kenntnis der Behörde von den entscheidungserheblichen Tatsachen für den Fristenlauf für erforderlich halte. Dies folge auch aus weiterer Rechtsprechung des BSG (vom 25.1.1994 - 7 RAR 14/93 - *Juris RdNr 29*; vom 31.1.1995 - 1 RK 6/94 - *Juris RdNr 14*). Hingegen habe das LSG allein auf eine subjektive Betrachtungsweise abgestellt und damit die Grundsätze des BSG verletzt.

- 7 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin mit diesem Vortrag zwei einander widersprechende Rechtssätze des Berufungsgerichts und des Senatsurteils vom 8.2.1996 gegenübergestellt hat.
- 8 Denn jedenfalls gelingt es ihr nicht aufzuzeigen, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Sie führt nicht schlüssig aus, dass die Beklagte auch unter der angeblich maßgebenden "subjektiv-objektiven Betrachtungsweise" bei Erlass des angefochtenen Aufhebungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit vom "04.06.2010" (gemeint wohl: 4.6.2007) bereits länger als ein Jahr alle insoweit erheblichen Tatsachen kannte. Sie gibt (*aaO, S 5 unten*) selbst an, dass die Beklagte bereits im März 2003 über sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen für eine Aufhebung für die Zukunft verfügt habe; für die Aufhebung für die Vergangenheit "hätte (es jedoch) noch einer weiteren Prüfung des Vorsatzes oder des Verschuldens bedurft" (*Bl 5 Beschwerdeschrift vorletzter Abs*). Damit aber trägt sie nicht vor, dass der Beklagten vor Beginn der Einjahresfrist bereits alle erforderlichen Tatsachen für die angefochtene Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit vorgelegen hätten (unabhängig von einer objektiven oder subjektiven Betrachtungsweise).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

